Industrieplattform Telematik und Sensorik im Schienengüterverkehr (ITSS) – Verfahrensordnung für die Practice Group

Präambel

In den vergangenen Jahrzehnten hat das Fehlen von einheitlichen Standards für Telematik-Systeme und Sensorik im Schienengüterverkehr zu vielen verschiedenen Einzellösungen geführt. Diese Einzellösungen haben bisher die weitere Marktdurchdringung mit Telematik und Sensorik-Systemen behindert. Um auf Betreiberseite eine größere Investitionssicherheit und damit günstige Rahmenbedingungen für einen flächendeckenden Einsatz von Telematik- und Sensorik-Anwendungen im Schienengüterverkehr zu schaffen, ist es Zielsetzung dieser Practice Group die Integrationsfähigkeit der Telematik-Systeme und Sensorik verschiedener Anbieter durch die Standardisierung von Schnittstellen zu erhöhen.

Ziele und Grundsätze der ITSS

Zweck der Zusammenarbeit in der ITSS ist es, die Schaffung von offenen Standards zur Definition der Schnittstellen um Telematik-Systeme und Sensorik für den Schienengüterverkehr verschiedener Hersteller austauschbar zu machen, um damit die Innovationskraft des Sektors Schienengüterverkehr in Bezug auf Telematiksysteme und Sensorik zu stärken und die Wachstumschancen des Schienengüterverkehrs zu erhöhen.

Bei der Erstellung einer einheitlichen, offenen und kostenlosen Standard-Spezifikation für den Austausch von Daten im Schienengüterverkehr sollen folgende Prämissen gelten:

- Erweiterungen für produktinhärente Differenzierungen der einzelnen Wettbewerber sind vorgesehen
- Interessen der potenziellen Kunden (Halter und Nutzer von Eisenbahngüterwagen) stehen im Mittelpunkt
- Nicht wettbewerbsbeschränkend, anbieterneutral
- Europa-/weltweit einsetzbar, nicht Deutschland-spezifisch
- Hinreichende Standardisierungstiefe, um Systemkompatibilität in Multi-Vendor-Strategien zu unterstützen
- Hinreichende Abstraktion, nicht Technologie-spezifisch
- So schlank wie möglich; niedrige Implementierungsaufwand auf Anbieter/Nutzerseite
- keine Vorschriften zu übergreifenden Prozessen
- Zukunftsfähig, modular, flexibel, erweiterbar
- Bei der Erarbeitung des Standards werden möglichst kostenlose oder kostengünstige Basis-Technologien vorgesehen
- Die ITSS wird die Einrichtung alternativer Standards nicht behindern.

Prämissen der Zusammenarbeit

- 1. Die Arbeiten in der ITSS erfolgen als Practice Group.
- 2. Eine Partnerschaft oder gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Teilnehmern wird durch die ITSS nicht begründet.
- 3. Die Zusammenarbeit in der ITSS ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, d. h. es wird kein kommerzielles Geschäftsmodell innerhalb der ITSS verfolgt.
- 4. Die Teilnehmer der ITSS bringen keine Vermögenswerte in die ITSS ein. Jeder Teilnehmer der ITSS trägt seine Aufwände.
 - Die Teilnehmer der ITSS halten sich an Recht und Gesetz, insbesondere an alle anwendbaren Regeln und Gesetze des Wettbewerbs- und Kartellrechts.
- 5. Die Teilnehmer der ITSS gehen davon aus, dass der zu spezifizierende Standard nicht Schutzrechts-fähig ist. Sollte im Laufe der Zusammenarbeit eine gemeinschaftliche Entwicklung von Schutzrechts-fähigen Ergebnissen beabsichtigt sein, werden die betroffenen Teilnehmer dies in einem separaten Kooperationsvertrag regeln.
- 6. Im Rahmen der ITSS entwickelte Standards sind kostenfrei allen ITSS-Teilnehmern und interessierten Dritten verfügbar zu machen.
- 7. Die ITSS entscheidet über alle Angelegenheiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
 - Die ITSS tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
 - Bei der Erarbeitung der Standard-Spezifikation werden die Interessen der teilnehmenden Unternehmen gleichwertig berücksichtigt, unabhängig davon wieviel Vertreter eines teilnehmenden Unternehmens anwesend sind oder aktiv mitarbeiten.
 - Die Ergebnisse der ITSS-Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden allen Teilnehmern der ITSS bekannt gegeben. Das Protokoll gilt 14 Tage nach Verteilung als genehmigt, sofern es keine Einsprüche gibt.

Teilnehmer

- 1. Teilnehmer der ITSS können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die
 - a. Hersteller von Telematiksystemen für den Schienengüterverkehr und/oder
 - b. Hersteller von Sensorik für den Schienengüterverkehr und/oder
 - c. Hersteller von Komponenten oder Software für den Schienengüterverkehr mit bestehenden oder zukünftigen Bezug zu Telematikanwendungen sind
- 2. Die Teilnahme an der ITSS endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber einem in der ITSS teilnehmenden Unternehmen erklärt werden muss,
 - b. durch Erlöschen der Firma/Gesellschaft des Teilnehmers,
 - c. durch Ausschluss, der zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme gemäß Nr. 1 fortgefallen sind,

Da die Teilnehmer ihre jeweiligen Kosten selbst tragen und im Übrigen keine Vermögensgegenstände eingebracht werden, haben die Teilnehmer nach Austritt/Ausschluss keine Ansprüche gegen andere Teilnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Änderung der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung – einschließlich des Zwecks der ITSS – kann mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer geändert werden. In der Einberufung der ITSS-Sitzung, muss auf den Inhalt einer beabsichtigten Änderung der Verfahrensordnung besonders hingewiesen werden.

Auflösung des ITSS

Die ITSS kann aufgelöst werden, wenn die Teilnehmer die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen.

Inkrafttreten der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Anlage:

Zustimmung der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung:

- 1. Bosch Engineering GmbH
- 2. Cognid Consulting & Engineering GmbH
- 3. dresden elektronic ingenieurtechnik GmbH
- 4. Eureka Navigation Solutions AG
- 5. IBES AG
- 6. Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH
- 7. Savvy Telematic Systems AG
- 8. Siemens AG

Kontakt ITSS:

Für allgemeine Fragen zur Verfahrensordnung, Fragen zum Beitritt oder Austritt, kontaktieren Sie bitte

mike.ludwig@dresden-elektronik.de